



**Motion Graf Guido und Mit. über die Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen zur Finanzierung von Gemeindefusionen im Kanton Luzern (M 132).  
Eröffnet: 21. Januar 2008 Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit  
Finanzdepartement und Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

**Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung

**Begründung:**

Wir verfügen heute über zwei Rechtsgrundlagen für die Entrichtung von Beiträgen an Gemeindevereinigungen: einerseits über die Verordnung über die finanzielle Unterstützung von Gemeindeentwicklungsprojekten vom 24. September 2002 (SRL Nr. 154), welche auf Ihrem Anreizdekret vom 7. Mai 2001 basiert, andererseits über § 13 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 5. März 2002 (SRL Nr. 610) für die Entrichtung von Sonderbeiträgen. Mit dem Anreizdekret wollten Sie zunächst all jenen Gemeinden eine gewisse Sicherheit geben, die bereits vor Einführung des neuen Finanzausgleichssystems eine Vereinigung ihrer Gemeinden prüften. Der Betrag von 7,5 Millionen Franken wird bis Ende 2008 für Fusionsbeiträge aufgebraucht sein. Die Sonderbeiträge gemäss Gesetz über den Finanzausgleich stehen für die nachhaltige Sanierung ressourcenschwacher Gemeinden bei Fusionen oder für einzelne Gemeinden zur Verfügung. Aller Voraussicht nach werden per Ende 2008 die in den Jahren 2003 - 2008 eingestellten Mittel von 42 Millionen Franken für Fusionsbeiträge und Sonderbeiträge an einzelne Gemeinden aufgebraucht sein. Ab 2009 werden während sechs Jahren 4 Millionen Franken jährlich – total 24 Millionen Franken – in den Fonds Sonderbeiträge gemäss § 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich zurückgestellt. Eine Rechtsgrundlage für Fusionsbeiträge an finanziell selbständige und allein überlebendefähige Gemeinden fehlt abgesehen vom Anreizdekret vom 7. Mai 2001. Im Abstimmungsergebnis vom 25. November 2007, womit ein Fusionsbeitrag an die Vereinigung von Littau – Luzern abgelehnt worden ist, sehen wir einen Vorbehalt der Luzerner Bevölkerung gegenüber einer Finanzierung von Fusionen im städtischen Raum. Da diese Vorbehalte überdacht werden müssen, haben wir den Gesetzesentwurf über die finanzielle Unterstützung von Gemeindevereinigungen in der Agglomeration Luzern und der Region Sursee zurückgezogen. Wir haben die Arbeiten zur Vorbereitung der gesetzlichen Grundlagen wieder aufgenommen. Die in der Motion erwähnten Eckwerte sollen dabei gestützt auf den heutigen Erkenntnisstand wie folgt geprüft und berücksichtigt werden:

Die Motion fordert, es sei eine Finanzierung von Gemeindefusionen im ganzen Kanton Luzern vorzusehen und dabei auf verschiedene geografische Perimeter zu verzichten. Im Planungsbericht über die Agglomerationspolitik und die Politik des ländlichen Raumes vom 26. Januar 2007 haben wir Ihnen unsere Strategie zur Stärkung der wirtschaftlichen Zentren durch Vereinigung der Agglomeration Luzern mit der Stadt Luzern und der Gemeinden der Region Sursee dargelegt. Zur Berechnung der erforderlichen finanziellen Mittel sind wir von einem fixen Perimeter der Gemeinden ausgegangen. Im zurückgezogenen Gesetzesentwurf, den wir zur Vernehmlassung unterbreitet haben, waren die einzelnen Gemeinden ebenfalls aufgeführt. Es wird zu überprüfen sein, ob eine gesetzliche Festlegung des Perimeters sinnvoll ist oder den Prozess eher behindert. Erste vertiefte Abklärungen durch die Gemeinden im Raum Sursee stellen den vorgesehenen Perimeter teilweise in Frage. Es ist jedoch nach wie vor der Grundsatz der zentrumsorientierten Gemeindeentwicklung anzustreben. Wir sind bereit, die Forderung nach einer Gesetzesgrundlage für Gemeindefusionen im ganzen Kan-

ton Luzern aufzunehmen und zu prüfen. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, die entsprechende gesetzliche Regelung in das Gesetz über den Finanzausgleich zu integrieren.

Die Motion verlangt weiter, es seien einheitliche Kriterien festzulegen, wonach Gemeindefusionen durch den Kanton finanziell unterstützt werden können. Die Kriterien seien jedoch so festzulegen, dass finanzschwache und potenzialarme Gemeinden im Verhältnis tendenziell mehr finanzielle Mittel erhalten würden.

Dieser Vorschlag entspricht im Grundsatz der Vorstellung im Planungsbericht. Zum einen sollen kleinere oder schwächere Gemeinden wie bisher bei Vereinigungen mit Fusionsbeiträgen unterstützt werden. Bei den meisten bisherigen Vereinigungen im ländlichen Raum ging es in der Regel um Überlebensstrategien der Gemeinden, die durch das neue System des Finanzausgleichs unter Druck geraten sind. Solche sanierungsbedürftigen Gemeinden sollen wie bis anhin mit Beiträgen unterstützt werden, d.h. die Strukturreform im ländlichen Raum soll wie angedacht zu Ende geführt werden.

In eine andere Kategorie gehören strategische Vereinigungen zur Stärkung der städtischen und ländlichen Zentren, die sich auf die Zukunft ausrichten und auf eine Optimierung staatlicher Strukturen zielen. Durch diese Zusammenschlüsse soll mehr Leistungsfähigkeit und Konkurrenzfähigkeit im nationalen und internationalen Umfeld geschaffen werden. Im Planungsbericht hatten wir dabei eine Stärkung der beiden wirtschaftlichen Zentren Luzern und Sursee durch Vereinigung mit den Nachbargemeinden im Blickfeld. Sie sind jedoch im gesamten Kantonsgebiet möglich. Im ländlichen Raum ist die Vereinigung von Willisau-Stadt und Willisau-Land bis heute das einzige Beispiel dafür. Für diese strategischen Fusionen sollen einheitliche Kriterien gelten. Heute zeigen sich in anderen Kantonen folgende Modelle:

Ähnlich wie bei uns werden allgemeine qualitative Kriterien zur Bemessung des Beitrags aufgeführt und die Möglichkeit geschaffen, den konkreten Einzelfall zu würdigen und einen angemessenen Beitrag festzulegen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die finanziell besser gestellte Gemeinde durch die Fusion keine Nachteile erfahren soll. Zum andern gibt es Modelle mit festen Frankenbeträgen pro Kopf. Wir haben im Planungsbericht als Anreiz einen Beitrag zur Kompensation der steuerlichen Mindereinnahmen vorgesehen. Die verschiedenen Finanzierungsmodelle sind bei der Vorbereitung der Gesetzesvorlage zu prüfen.

Weiter wird mit der Motion verlangt, einen genügend grossen Fusionstopf zu alimentieren, damit kleine und grosse Fusionen möglich sind. Wir haben die Absicht, die finanziellen Mittel für Fusionen in einem Topf zusammenzufassen. Dazu gehören zum einen die Mittel aus dem Fonds für Sonderbeiträge gemäss Finanzausgleich und zum andern die 80 Millionen Franken aus dem Kohäsionsfonds. Weitere Mittel werden in Abhängigkeit des Fusionsprozesses zur Verfügung gestellt. In einem Gesetz sollen die Kriterien für die Entrichtung der Gelder an Fusionen von sanierungsbedürftigen Gemeinden und bei strategischen Fusionen festgelegt werden. Damit kommen wir der Forderung nach einem genügend grossen Fusionstopf für kleinere und grössere Fusionen entgegen.

Die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage mit den skizzierten Eckwerten werden wir in Auftrag geben. Wir möchten genügend Zeit einräumen, um die verschiedenen Modelle auf ihre Tauglichkeit zu prüfen und dem Meinungsbildungsprozess in den verschiedenen politischen Instanzen genügend Raum zu geben. Es ist geplant, Ihrem Rat eine Vorlage bis Sommer 2010 vorzulegen.

In diesem Sinn beantragen wir, die Motion erheblich zu erklären.

Luzern, 8. April 2008 / RRB-Nr. 366

29307